

Est. A-15297

Statut

des

Vereins zu gegenseitiger Versicherung

gegen

Feuerschaden

an Gebäuden in der Stadt Dorpat.

45999

A. 3. 3

28242

Dorpat.

Druck von C. Mattiesen.

1875.

Auf Verfügung des Rathes zum Druck befördert.
Dorpat, den 9. October 1875.

Justizbürgermeister Kupffer.
Ober-Secretair H. Stillmark.

48974

Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

24642

Statut

des Vereins zu gegenseitiger Versicherung gegen Feuer-
schaden an Gebäuden in der Stadt Dorpat.

Hauptstück I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Von den Eigenthümern von Häusern und anderen Gebäuden in der Stadt Dorpat wird ein Verein zu gegenseitiger Versicherung gegen Feuerschäden gegründet, um denjenigen Gliedern des Vereins, welche durch Brand oder durch das Niederreißen ihrer Gebäude zur Hemmung eines Feuerschadens Verluste erleiden, einen Ersatz zu gewähren.

§ 2.

Diejenigen Hauseigenthümer, welche in den Verein getreten sind, haben sich allen den in diesem Statute enthaltenen Feststellungen zu unterwerfen.

§ 3.

Dem freien Willen eines jeden Hauseigenthümers bleibt es anheimgestellt, sich der gegenseitigen Versicherung von Im-

mobilien anzuschließen oder nicht, gleichwie von derselben wiederum zurückzutreten; in letzterem Falle unter Verlust des Rechts auf Entschädigung für erlittenen Feuerschaden, wobei noch zu bemerken, daß die von einem solchen Hauseigenthümer eingezahlten Prämien demselben nicht zurückerstattet, sondern dem Vereine zu Gute geschrieben werden und derselbe außerdem noch verpflichtet ist, im Falle der Anordnung einer ergänzenden Repartition bei außerordentlichen Feuerschäden die auf ihn fallende Rate für die Zeit, in welcher er Mitglied des Vereins gewesen, zu bezahlen.

§ 4.

Sobald die versicherten Vermögens-Gegenstände durch Erbschaft, Verkauf oder auf andere Weise auf einen neuen Besitzer übergehen, so tritt dieser hinsichtlich derselben in alle Rechte und Verpflichtungen des früheren Besitzers in Betreff der gegenseitigen Affecuranz; der neue Eigenthümer muß aber die auf solchen Uebergang eines Immobils Bezug habenden Documente der Direction Behufs der Abmerkung in den Büchern derselben vorweisen.

§ 5.

Die Thätigkeit der gegenseitigen Vermögens-Affecuranz in der Stadt Dorpat beginnt, wenn in dieser Stadt die zur Affecuranz angemeldeten Vermögensgegenstände diejenige Summe erreichen, von welcher die zu bestimmende Affecuranzprämie beispielsweise dem durchschnittlichen Jahresbetrage der während der vorhergegangenen 10 Jahre stattgehabten Feuerschäden gleichkommt. Wenn in der Folge der Gesamtwertb der versicherten Vermögensgegenstände geringer als die ursprünglich für die Eröffnung der Thätigkeit der gegenseitigen Affecuranz bestimmte Summe werden sollte, so bleibt es den nachgebliebenen Theilnehmern des Vereins freigestellt, die Affecuranz fortzusetzen oder aufzuheben.

§ 6.

Wenn Vermögensgegenstände für eine geringere Summe, als sie nach einer deshalb vorgenommenen Abschätzung wirklich werth sind, versichert werden, so kann der Besitzer derselben sie zwar auch noch bei einer Privatgesellschaft versichern lassen, aber auf nicht mehr als den Rest der taxirten Summe. Zu solchem

Behufe wird ihm von den Administratoren der gegenseitigen Affecuranz eine Bescheinigung ertheilt, für welche Summe die Vermögensgegenstände versichert worden sind und welche Summe gemäß der Taxation unversichert geblieben ist. Demnach ist eine zwifache Versicherung derselben Vermögensgegenstände, sowohl bei der gegenseitigen Affecuranz, als auch bei Privatgesellschaften verboten und die etwa ausbezahlte Entschädigungssumme muß von dem Schuldigen in doppeltem Betrage erlegt werden.

Hauptstück II.

Ueber die Versammlungen der Affecuraten.

§ 7.

Nachdem die Statuten die Bestätigung erlangt haben, werden die Hauseigenthümer Dorpats durch den örtlichen Magistrat eingeladen, an dem in Rede stehenden Vereine theilzunehmen, und sobald die Summe der zur Versicherung angemeldeten Besitzlichkeiten dem im § 5 bezeichneten Betrage gleichkommt, ordnet der Magistrat unverzüglich die Zusammenberufung der allgemeinen Versammlung an.

§ 8.

An der ersten Versammlung der Affecuraten können alle Diejenigen theilnehmen, welche ihren Wunsch, der gegenseitigen Versicherung beizutreten, verlautbart haben und ohne Rücksicht auf den Werth der von ihnen zur Affecuranz bestimmten Besitzlichkeiten für sich eine Stimme in Anspruch nehmen.

§ 9.

Auf der ersten Versammlung der Affecuraten wird beschlossen, ob künftig den allgemeinen Versammlungen jeder Affecurat, oder nur derjenige beizuhören darf, welcher Besitzlichkeiten für eine gewisse Summe versichert hat, während die übrigen Affecuraten, deren versichertes Vermögen zusammen diese Summe erreicht, aus ihrer Mitte einen Bevollmächtigten erwählen können; ferner, ob eine den Normalbetrag übersteigende Summe und welche namentlich dem Affecuraten zwei, drei, vier

und selbst fünf Stimmen geben soll. Die nachfolgenden, auf Grund der von den vorhergegangenen Versammlungen festgesetzten Bestimmungen statthabenden Versammlungen haben das Recht, gemäß den gesammelten Erfahrungen anstatt der früher bestimmten Normalbeträge neue festzusetzen, nach denen die folgende Versammlung gebildet werden soll.

§ 10.

Die erste Versammlung der Asscuraten erwählt auch die Glieder der Direction und bestimmt die zu den Verwaltungsausgaben erforderliche Summe.

§ 11.

Die allgemeinen Versammlungen der Asscuraten sind entweder ordentliche oder außerordentliche; diese wie jene werden von der Administration zusammenberufen.

§ 12.

Die ordentlichen Versammlungen werden am Anfang des März-Monats zusammenberufen; dieselben haben folgende Rechte und Verpflichtungen:

- a. sie beprufen und bestatigen die von der Direction abgelegten Jahresrechnschaften und Rechnungen, ferner die verschiedenen Tabellen uber die zu zahlenden Pramien, oder die der Repartition unterliegenden Entschadigungssummen, wenn solche nothig sein sollten;
- b. sie entscheiden Klagen von Privatpersonen wider die Direction;
- c. sie prufen die Vorschlaege der Direction, gleichwie anderer Theilnehmer an der gegenseitigen Asscuranz;
- d. sie wahlen die Glieder der Direction an Stelle derjenigen, welche aus irgend einem Grunde ausscheiden;
- e. sie berathen Fragen uber nothwendige Aenderungungen und Ergaenzungen des Statuts.

Anmerkung. Wenn nach der Erfahrung irgend welche Aenderungungen oder Ergaenzungen des Statuts nothig erscheinen, so gelangen die bezuglichen Erwaegungen an die allgemeine Versammlung und werden sodann, wenn sie hier Billigung finden, der Staatsregierung zur Bestatigung vorgestellt.

§ 13.

Außerordentliche Versammlungen der Asscuraten werden zur Beprüfung solcher Angelegenheiten, welche nicht bis zur nächsten ordentlichen Versammlung aufgeschoben werden können, zusammenberufen.

§ 14.

Die ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen gelten dann als vollzählig und können dann Beschlüsse fassen, wenn auf selbigen nicht weniger als ein Drittel der stimmfähigen Mitglieder anwesend ist.

§ 15.

Die Beschlüsse der allgemeinen Versammlung haben für alle Theilnehmer des gegenseitigen Versicherungs-Bereins verbindliche Kraft, wenn sie mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt worden, mit Ausschluß der Fragen über die Veränderung des Statuts, über die Aufhebung des Vereins u. s. w., für welche zum Mindesten eine Mehrheit von drei Viertel der auf der Versammlung erschienenen Mitglieder erforderlich ist.

§ 16.

Zur Durchsicht und Beglaubigung des Jahresrechenschaftsberichts wählt die allgemeine Versammlung aus ihrer Mitte drei Bevollmächtigte, welche verpflichtet sind, innerhalb einer bestimmten Frist den Rechenschaftsbericht nach den Büchern, Documenten und der Kasse zu prüfen. Wenn die Bevollmächtigten die Rechenschaft für richtig anerkennen und den Rechnungsabschluß unterzeichnen, so gilt die Rechenschaft als von der ganzen Versammlung bestätigt. Wenn die Bevollmächtigten aber Zweifel haben oder Fehler in der Rechenschaft finden, so machen sie hierüber der Direction Anzeige, welche ihrerseits verpflichtet ist, der allgemeinen Versammlung die Bemerkungen der Bevollmächtigten nebst den nöthigen Erklärungen vorzulegen.

Anmerkung. Der Rechenschaftsbericht wird in der örtlichen Zeitung, der Livländischen Gouvernements-Zeitung, sowie im Journal oder der Zeitung des Ministerii des Innern abgedruckt.

Hauptstück III.

Ueber die Verwaltung der Angelegenheiten der gegenseitigen Affecuranz.

§ 17.

Die Angelegenheiten des Vereins verwaltet die Direction, welche aus fünf Gliedern besteht, von denen einer im Directorium den Vorsitz führt, einer die Obliegenheiten eines Kassaführers übernimmt und die übrigen als Administratoren, jeder in einem besonderen Stadttheil, die Aufträge der Direction in's Werk setzen.

§ 18.

Der Präses und die Glieder der Direction werden von den Mitgliedern des Vereins aus ihrer Mitte gewählt.

§ 19.

Der Präses und die Glieder der Direction werden auf drei Jahre gewählt, die ausgeschiedenen Glieder können von Neuem gewählt werden.

§ 20.

Niemand kann die auf ihn gefallene Wahl zu einem Gliede der Direction ausschlagen, mit Ausnahme desjenigen, welcher im Dienste steht oder durch Kränklichkeit behindert ist.

§ 21.

Der Präses und die Glieder der Direction verwalten ihre Obliegenheiten unentgeltlich.

§ 22.

Alle Sachen werden in der Direction nach Stimmenmehrheit entschieden; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Präses den Ausschlag.

§ 23.

Zu den Obliegenheiten der Direction gehört:

- a. Die Annahme von Besichtigkeiten zur Versicherung;
- b. Die Festsetzung des Betrages der Affecuranz-Prämien gemäß den von der allgemeinen Versammlung bestätig-

ten Tabellen, oder die Repartition der auf die Asscuraten in Folge von Feuersbrünsten fallenden Entschädigungssumme unter die übrigen Asscuranztheilnehmer und die Auszahlung der Entschädigungssummen für versicherte Besitzlichkeiten auf Grund der statutarischen Bestimmungen;

- c. Die Absendung der in die Kasse gelangenden Summen an Kredit-Anstalten und die Rückforderung dieser Summen zur Deckung des durch Feuersbrünste entstandenen Schadens und der Verwaltungsausgaben.

Anmerkung. Die Requisitionen wegen Auszahlungen haben nur dann Effect, wenn die Rückseite des Bankbilletts die Unterschrift dreier Glieder der Direction enthält.

- d. Die monatliche Revision der Kasse;
- e. Die Anstellung und Entlassung der zur Verwaltung gehörigen Personen;
- f. Die Correspondenz mit Behörden und Personen in Asscuranzsachen;
- g. Die Zusammenstellung der Jahresrechnungsbereichte;
- h. Die Anberaumung der ordentlichen und außerordentlichen allgemeinen Versammlungen der Asscuraten, die Anfertigung von Listen über diejenigen Personen, welche den Versammlungen beiwohnen dürfen mit Angabe der Zahl der jedem Einzelnen zugewiesenen Stimmen; die Vorbereitung aller derjenigen Angelegenheiten, welche an die Versammlung zur Berathung zu bringen sind; die Anfertigung von Verzeichnissen derjenigen Personen, die das Recht haben, von der Versammlung zu Mitgliedern der Direction gewählt zu werden und überhaupt alle auf solche Wahlen Bezug habenden vorbereitenden Anordnungen.
- i. Die Ausführung der Beschlüsse der allgemeinen Versammlung und die Vorstellung derjenigen an die Staatsregierung, welche die Bestätigung der letzteren erfordern.

§ 24.

Die Glieder der Direction sind den Affecuraten gegenüber, sowohl hinsichtlich der Verwendung der Summen, als auch hinsichtlich ihrer Anordnungen verantwortlich. Sie staten alljährlich über ihre Thätigkeit und über alle Affecuranzoperationen der allgemeinen Versammlung Rechenschaft ab.

§ 25.

Einen Monat vor anberaumter allgemeiner Versammlung liegt der Rechenschaftsbericht nebst den Büchern und allen Belegen in der Direction zur Einsichtnahme für die Affecuraten aus.

§ 26.

Der Direction ist eine Cancelllei beigegeben. Ihre Zusammensetzung wird von der allgemeinen Versammlung bestimmt.

§ 27.

Außerdem befinden sich bei der Direction Tagatoren (ein Baumeister und ein Töpfermeister) und andere zur Erfüllung der Pflichten des Vereins erforderliche Personen.

§ 28.

Alle bei der Verwaltung dienenden Personen werden vorzugsweise aus der Zahl der Affecuraten gewählt und ist ihre Anstellung und Entlassung der Direction anheimgestellt. Die Feststellung der Norm ihrer Besoldung hängt aber von dem Ermessen der allgemeinen Versammlung ab.

§ 29.

Der Direction ist es überlassen für die beim Löschen von Feuerschäden geleistete Beihilfe Belohnungen zu erteilen.

§ 30.

Alle Streitigkeiten zwischen den Affecuraten und der Direction werden entweder durch die allgemeine Versammlung, oder wenn beide Theile damit einverstanden sind, durch ein Schiedsgericht entschieden.

§ 31.

Die gegenseitige Affecuranz kann auf Beschluß der allgemeinen Versammlung aufgehoben werden, worüber das Ministerium des Innern in Kenntniß gesetzt und durch die Gouvernements-Zeitung eine betreffende Publication erlassen werden muß. Wenn die allgemeine Versammlung einen derartigen Beschluß über die Aufhebung der gegenseitigen Versicherung faßt, so hat sie nachstehendes zu beobachten:

- a. in Betreff der bereits ausgereichten Policen, deren Frist noch nicht abgelaufen ist, tritt die allgemeine Versammlung entweder in ein freiwilliges Uebereinkommen mit den Affecuraten über die Rückzahlung des ihnen nach Maßgabe der Zeit zukommenden Theiles der von ihnen bezahlten Affecuranz-Prämie, oder erwartet, falls keine freiwillige Uebereinkunft zu erzielen ist, den Ablauf der Fristen, bei der Verpflichtung, sie bis zu diesem Zeitpunkte für den etwaigen durch Feuersbrünste entstandenen Verlust zu entschädigen.
- b. Capitalien, welche nach geleisteter Entschädigung für etwaige durch Feuersbrünste geursachte Schäden in Cassa verblieben sind, werden nach Bestimmung der allgemeinen Versammlung vertheilt. Wenn aber für alle Verluste noch keine Entschädigung geleistet worden und keine Kapitalien übrig geblieben sind, so wird die erforderliche Summe auf Beschluß der allgemeinen Versammlung auf alle Mitglieder des Vereins verhältnißmäßig repartirt, und ist in solchem Falle jeder von ihnen verpflichtet, bis zur Beschaffung dieser Summe seine Besitzlichkeit in einer privaten Affecuranz bis zu dem Betrage des von ihm zu entrichtenden Theiles der Entschädigungssumme zu versichern.

Hauptstück IV.

Ueber die Affecuranz.

§ 32.

Alle Arten von Gebäuden können versichert werden; es hat aber die Direction das Recht, die Versicherung solcher Ge-

bäude, welche in hohem Grade feuersgefährlich sind, zu verweigern.

§ 33.

Der Hauseigenthümer, welcher sein Gebäude versichern will, hat sich dieserhalb bei Producirung der bezüglichen Documente über den Besitz der Gebäude bei der Direction der Gesellschaft zu melden. Auf solche Meldung hat der Director (Präsident) in Gemeinschaft mit den Taxatoren, dem Baumeister und dem Töpfermeister, eine sorgfältige Untersuchung und Abschätzung des Gebäudes anzustellen und über das Resultat ein Protocoll aufzunehmen, worauf die Hauptmomente der Taxation in besondere, dazu angefertigte Tabellen eingetragen werden, welche auch von dem Eigenthümer des Gebäudes zu unterzeichnen sind.

Anmerkung. Die Kosten der Besichtigung und Taxation des Gebäudes werden von den Eigenthümern der zu versichernden Gebäude getragen, der Betrag derselben darf aber in keinem Fall $\frac{1}{4}$ % der Versicherungssumme übersteigen.

§ 34.

Bei der Taxation wird nur der Werth des Materials des Gebäudes in Anschlag gebracht. Der Keller und das Fundament werden bei der Taxation nicht berechnet.

§ 35.

Aus den Taxations-Angaben ist das Brandkataster formirt, in welches jedes versicherte Immobil unter dem Namen des Eigenthümers, mit Angabe der Lage desselben und des taxirten Werthes eingetragen wird.

§ 36.

Von Zeit zu Zeit veranstaltet die Direction eine Revision der als Grundlage bei der Taxation der Gebäude anzunehmenden Preise der Materialien und Arbeiten.

§ 37.

Außerdem veranstaltet die Direction, um sich zu vergewissern, ob nicht die im Kataster der Gesellschaft verzeichneten Gebäude im Laufe der Zeit durch Verwahrlosung oder aus an-

deren Ursachen an Werth verloren haben, in angemessenen Zeiträumen unter Hinzuziehung zweier Taxatoren eine General-Revision aller vom Vereine versicherten Gebäude. Nach Beendigung dieser Revision wird nach Maßgabe des Resultates derselben der im Kataster verzeichnete Werth der in einem verschlechterten Zustande befindlichen Gebäude herabgesetzt, der in einem verbesserten Zustande befundenen aber erhöht. Im letzteren Falle ist die entsprechende Jahres-Prämie für den ermittelten Mehrwerth nachzuzahlen, im ersteren Falle aber findet keine Rückzahlung des unnöthig Gezahlten statt.

Im Uebrigen kann auf Verlangen der Hauseigenthümer die Asscuranzsumme im Falle ausgeführter Meliorationen nach geschehener Abmerkung im Brandkataster und nach angestellter Taxation und Entrichtung des entsprechenden Eintrittsgeldes zu jeder Zeit erhöht werden.

§ 38.

Jeder Hauseigenthümer zahlt bei seinem Eintritte in den Verein für jedes Tausend Rubel des taxirten Werthes des Gebäudes:

- a. für ein steinernes Gebäude — zwei Abl. S. (pr. Mille).
- b. für ein Gebäude, welches theilweise aus Stein und theilweise aus Holz aufgeführt ist — zwei Abl. fünfzig Kop. S.
- c. für ein Gebäude aus Holz und Fachwerk — drei Abl. S.

§ 39.

Wenn in einem Gebäude, welches versichert werden soll, Gewerbe betrieben werden oder Anstalten sich befinden, welche mit einer größeren Feuergefährlichkeit verbunden sind, wie z. B. Badstuben, Destillaturen, Brauereien, Schmieden, Bäckereien, Tischler-, Böttcher-, Drechsler-, Stellmacher- und Töpferwerkstätten, oder Apotheken oder sog. häusliche Anstalten, Leuchtspiritus-Niederlagen, Einfahrten, Kasernen u., so wird der betreffende Ansaß des einmaligen Eintrittsgeldes, welcher im vorhergehenden § 38 festgesetzt worden, um einen Rubel S. auf jedes Tausend Rubel des taxirten Werthes erhöht.

§ 40.

Außer der einmaligen, beim Eintritte in den Verein erhobenen Eintrittssumme wird noch ein jährlicher Beitrag von jedem Tausend Rbl. S. des taxirten Werthes des versicherten Immobili's erhoben und zwar:

- a. für ein Gebäude aus Stein — ein Rbl. S.
- b. für ein Gebäude, welches theilweise aus Holz und theilweise aus Stein aufgeführt ist — ein Rbl. fünf- undzwanzig Kop. S.
- c. für ein Gebäude aus Holz und Fachwerk — ein Rbl. funfzig Kop. S.

Diese Prämien sind immer praenumerando für das nächstfolgende Jahr zu entrichten.

§ 41.

Jeder Hauseigenthümer hat diesen jährlichen Beitrag so lange zu entrichten, bis die Totalsumme der von ihm gezahlten Gelder 5% des versicherten Werthes seiner Gebäude erreicht hat. Für den Fall, daß von dieser Summe bei außerordentlichen Repartitionen Abzüge gemacht werden sollten, sind die jährlichen Beiträge wiederum einzuzahlen, bis die Totalsumme abermals die Höhe von 5% erreicht hat.

§ 42.

Zur Ueberwachung dessen, wird von der Direction in Betreff eines jeden versicherten Immobili's ein besonderes Conto geführt, sowie ein allgemeines Conto über die einmaligen Eintrittsgelder, über die aus verschiedenen Ursachen etwa einfließenden Straf gelder und endlich über die Prämienzahlungen derjenigen Hauseigenthümer, welche aus dem Verein ausgetreten sind.

§ 43.

Ueber den Empfang von Einzahlungen werden Quittungen ert heilt, welche von dem Präses und dem Cassirer zu unterzeichnen sind.

§ 44.

Wenn die eingeflossenen Prämien gelder, sowie der angesammelte Fond zur Deckung eines außerordentlichen Brandscha-

dens nicht ausreichen sollte, so tritt eine Repartition des entsprechenden Mehrbedarfes auf alle versicherten Immobilien ein; jedoch mit der Beschränkung, daß diese außerordentliche Beisteuer in einem Jahre nicht mehr als 1% des versicherten Werthes des betreffenden Immobiliis betragen darf. Sollte das Maximum der Repartition zur Deckung der Brandentschädigung nicht hinreichen, so ist das Fehlende in dem nächsten Jahre zu repariren u. s. w.

§ 45.

Jeder Hauseigenthümer ist verpflichtet, den auf ihn reparirten Beitrag, auch in dem Falle, wenn er aus dem Verein auszutreten beabsichtigt, innerhalb zwei Monate, gerechnet von der an ihn geschehenen Mittheilung der Repartitionsforderung bei der Direction einzuzahlen, widrigenfalls die betreffende Summe von ihm auf dem gesetzlichen Wege beigetrieben wird.

§ 46.

Ueberhaupt sind die Hauseigenthümer verpflichtet, für die rechtzeitige Einzahlung der Jahresbeiträge für versicherte Immobilien selbst Sorge zu tragen.

§ 47.

Vermiethet Jemand sein versichertes Gebäude zur Errichtung der im § 39 bezeichneten feuersgefährlichen Anstalten, so ist er gehalten, sofort der Direction darüber Anzeige zu machen, und sowohl den Mehrbetrag des einmaligen Eintrittsgeldes nachzuzahlen, als auch von da ab den erhöhten Jahresbeitrag zu entrichten. Wird eine solche Anzeige und Nachzahlung unterlassen, so verliert der Hauseigenthümer jeden Anspruch auf Ersatz für den ihm durch einen Brand verursachten Schaden. Wenn aber in der Folgezeit im Gebäude keine feuersgefährlichen Anstalten und Gewerbe sich befinden sollten, so wird, nachdem die Direction sich hierüber vergewissert, der Jahresbeitrag von der nächsten Zahlung ab wieder nur in dem früheren statutenmäßigen Betrage erhoben, das nachgezahlte erhöhte Eintrittsgeld aber nicht zurückgezahlt, während bei etwaiger Wiedervermiethung zu gleichem Zweck immer auf's Neue der erhöhte Jahresbeitrag eintritt.

§ 48.

Die Versicherung eines Gebäudes wird unterbrochen, wenn dasselbe durch eine Feuersbrunst oder auf eine andere Weise zu existiren aufgehört hat. Jedoch wird, wenn auf demselben Grundstücke vom Eigenthümer ein neues Gebäude errichtet worden, die Versicherung erneuert. Wenn dabei der Werth des neuerbauten Gebäudes niedriger sein sollte, als der taxirte Werth des früheren, so findet keine Rückzahlung des Ueberschusses statt.

Hauptstück V.

**Ueber die Entschädigung für durch Brand
entstandenen Schaden.**

§ 49.

Sogleich nach einem vorgefallenen, zur Kenntniß der Direction gelangten Feuerschaden, trägt der Präses derselben dem Administrator des betreffenden Stadttheils auf: sich in Gemeinschaft mit den beiden Werkmeistern zur Brandstätte hinzubegeben, woselbst diese den entstandenen Schaden genau untersuchen und gewissenhaft abschätzen.

§ 50.

Nachdem auf diese Weise, nach Abzug des an den Gebäuden noch brauchbar Gebliebenen, der durch das Feuer oder durch das Niederreißen von Baulichkeiten zur Hemmung desselben, wie nicht minder der durch das Löschen mit Wasser entstandene Schaden ermittelt worden, hat der Besitzer des Hauses zum Erhalt des Schadenersatzes eine Bescheinigung der competenten Behörde darüber beizubringen, daß er den Brand nicht absichtlich herbeigeführt hat, widrigenfalls (beim Mangel einer solchen Bescheinigung) jede Vergütung für den stattgehabten Brandschaden unterbleibt.

§ 51.

Bevor dem Eigenthümer eines eingescherten Hauses die ihm zukommende Entschädigungssumme ausgeantwortet wird, er geht auf Anordnung der Direction durch die competente städtische Behörde eine öffentliche Aufforderung an die etwaigen

Gläubiger des Asscuraten, sich binnen 3 Monaten zu melden, wonächst, nach Ablauf dieser Frist, diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen angemeldet haben, sobald selbige von dem Asscuraten anerkannt worden, aus der dem letzteren zukommenden Entschädigungssumme befriedigt werden; der etwaige Rest wird von der Direction dem betreffenden Hauseigenthümer ausgereicht, falls nicht zuvor, zu seiner vollständigen Befriedigung, eine allgemeine Repartition der erforderlichen Summe auf alle Vereinsmitglieder nöthig erscheint.

Dieser Repartition unterliegen auch die Eigenthümer derjenigen Gebäude, welche eingäschert worden oder vom Feuer gelitten haben, weshalb der auf ihren Theil fallende Beitrag von der ihnen zukommenden Entschädigungssumme abgezogen wird.

§ 52.

Der Direction ist es unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit gestattet, demjenigen, der durch einen Feuerschaden Verluste erlitten, die ihm zukommende Entschädigungssumme auch vor Ablauf der dreimonatlichen Frist, welche zur Meldung der Gläubiger bestimmt ist, auszureichen, wenn derselbe zu diesem Behufe genügende Sicherheit leisten sollte. In diesem Falle hat die Direction dafür Sorge zu tragen, daß die Gläubiger, welche im Laufe der dreimonatlichen Frist ihre Forderungen angemeldet haben, von dem Bürgen des Schuldners befriedigt werden.

Director: **A. Schumacher.**

Abtheilungs-Chef: **H. Ermann.**

Die Richtigkeit der vorstehenden Uebersetzung bescheinige:
Lehrer der Russ. Sprache Hofrath **J. Schmidt.**

In fidem copiae: Obersecretair **Carl v. Rieckhoff.**

